



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 ARs 19/11

vom
29. November 2011
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen Beihilfe zum Bankrott u.a.

hier: Anfragebeschluss des 3. Strafsenats vom 15. September 2011

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 2011 beschlossen:

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 3. Strafsenats zu. Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Gründe:

1 1. Der 3. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden (Beschluss vom
15. September 2011 - 3 StR 118/11):

2 Schafft der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Bestandteile des Gesellschafts-
vermögens beiseite, so ist er auch dann wegen Bankrotts strafbar, wenn
er hierbei nicht im Interesse der Gesellschaft handelt.

3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an ent-
gegenstehender Rechtsprechung festhalten.

4 2. Der 3. Strafsenat hatte bereits mit Beschluss vom 10. Februar 2009
im Verfahren 3 StR 372/08 gewichtige Argumente angeführt, die für ein Abwei-
chen der Rechtsprechung von der „Interessentheorie“ sprechen könnten (BGH
NStZ 2009, 437, 439). Namentlich im Hinblick auf die bei Anwendung der Inte-
ressentheorie entstehende Ungleichbehandlung von Einzelkaufleuten und
GmbH-Geschäftsführern sowie auf den Umstand, dass die Anwendung der „In-
teressenformel“ zu einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Zurückdrängung
der Delikte des Insolvenzstrafrechts bei vermögensschädigenden und damit in

der Regel masseschmälernden Verhaltensweisen zum Nachteil von Handelsgesellschaften führt (vgl. Radtke, GmbHR 2009, 875), hatte auch der 1. Strafsenat schon damals Bedenken gegen die weitere Anwendung der „Interessenformel“ zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des Bankrottatbestands bei Handelsgesellschaften. Er neigte ebenfalls dazu, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafbarkeit eines Vertreters wegen Bankrotts abzuweichen und die Abgrenzung zwischen den Insolvenzdelikten der §§ 283 ff. StGB und insbesondere der Untreue nach § 266 StGB, aber auch den Eigentumsdelikten gemäß §§ 242, 246 StGB nicht mehr nach der Interessenformel vorzunehmen. Mit Beschluss vom 1. September 2009 im Verfahren 1 StR 301/09 hat der 1. Strafsenat dies klar zum Ausdruck gebracht. Ein Anfrageverfahren kam damals mangels Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage nicht in Betracht.

- 5 Der 1. Strafsenat teilt die Rechtsauffassung des anfragenden Senats und gibt eigene entgegenstehende Rechtsprechung auf.

Nack

Wahl

Graf

Jäger

Sander